

**Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich**

vom 27. Oktober 1998

G 5 k Humlikon. Wasserversorgung der Gemeinde. Quelfassungen Hohrain und Wannan. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Humlikon erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 29. Oktober 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quelfassungen Hohrain und Wannan. Mit Eingabe vom 10. November 1997 unterbreitete der Gemeinderat die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 15. Dezember 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. August 1998 setzte der Gemeinderat Humlikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 2. Oktober 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Hohrain und Wannan gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Humlikon. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Humlikon vom 10. August 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Hohrain und Wannan und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.